

1 Anwendungsbereich

- 1.1 „Swisscom Together“ ist ein kombiniertes Festnetz- und Mobilfunkangebot von Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend „Swisscom“). Die vorliegenden Abonnementsbedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen Swisscom und dem Inhaber des Festnetzanschlusses.
- 1.2 Die Abonnemente gelten pro Anschluss EconomyLINE oder MultiLINE ISDN (inklusive aller Rufnummern [MSN], die sich bei MultiLINE ISDN auf der gleichen Rechnung befinden) und nur für Kunden, die ihren Festnetz- und Mobilfunkverkehr über Swisscom abwickeln. Das Angebot gilt nicht für Festnetz-Geschäftskunden von Swisscom.
- 1.3 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Swisscom und die Besonderen Bedingungen Festnetz Telefonie.
- 1.4 Die monatliche Grundgebühr für den Telefonanschluss bleibt unverändert.
- 1.5 Für die Mobilfunkkunden von Swisscom handelt es sich um einen Zusatzdienst, welcher im Rahmen des NATEL-Vertrages separat geregelt wird.

2 Angebotsbedingungen**2.1 Anschlüsse**

- 2.1.1 Dieses Angebot ist bestimmt für eine geschlossene Teilnehmergruppe (nachfolgend „Gruppe“ genannt), bestehend aus Inhabern von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen von Swisscom. Ausgeschlossen sind Inhaber von BusinessLINE ISDN-Anschlüssen, Combox-, Payphone- und Business-Nummern sowie Benutzer von Drittangeboten über das Mobilfunknetz von Swisscom.
- 2.1.2 Das Basisabonnement (Mindestkonfiguration) besteht aus einem Festnetz-Anschluss und zwei Mobilfunkanschlüssen.
- 2.1.3 Mit Zusatzabonnements können weitere Anschlüsse in die Gruppe aufgenommen werden.
- 2.1.4 Vertragspartner für das Abonnement ist der Inhaber eines bestimmten Festnetzanschlusses. Pro Festnetzanschluss ist nur eine Gruppe möglich.

2.2 Leistung, Verkehr, wichtige Hinweise

- 2.2.1 Der Telefonverkehr im Inland ist innerhalb der Gruppe durch die Abonnementsgebühr von „Swisscom Together“ abgedeckt.

2.2.2 Videotelefonie und Roaming (abgehende und ankommende Gespräche im Ausland), Datendienste (insb. SMS, MMS) sowie abgehende Gespräche von Swisscom Business-Teilnehmern (Geschäftskunden Mobilfunk) sind durch die Abonnementsgebühr nicht abgedeckt und somit kostenpflichtig.

2.2.3 Verbindungen, welche durch Anrufumleitung entstehen, sind durch die Abonnementsgebühr nicht abgedeckt und somit kostenpflichtig. Dies gilt auch für Rückrufe via Combox.

2.2.4 Swisscom ist berechtigt, während der Abonnementslaufzeit den Status der Carrier Preselection (CPS) zu überprüfen.

2.3 Mutationen, Konfiguration der Gruppe

2.3.1 Bei der Initialisierung der Gruppe werden die vorgeschlagenen Mobilfunkteilnehmer informiert. Sie haben das Recht, die Teilnahme in der Gruppe zu verweigern (Opt-out). Dies wird dem Festnetzteilnehmer schriftlich mitgeteilt. Machen sämtliche vorgeschlagenen Mobilfunkteilnehmer vom Opt-out Gebrauch, kommt das Abonnement nicht zustande. Machen einzelne Mobilfunkteilnehmer vom Opt-out Gebrauch und wird die Mindestkonfiguration dadurch nicht erreicht, kommt die Gruppe bzw. das Abonnement trotzdem zustande; das weitere Vorgehen richtet sich in diesem Fall nach Ziffer 2.3.6.

2.3.2 Die erfolgreiche Initialisierung und die eingebundenen Rufnummern werden allen Gruppenmitgliedern mitgeteilt.

2.3.3 Der Inhaber des Festnetzanschlusses (Abonnent von „Swisscom Together“) ist berechtigt, jederzeit Gruppenmitglieder auszuschliessen.

2.3.4 Die Mobileteilnehmer haben jederzeit das Recht, die Gruppe zu verlassen. Bei einer Kündigung ihres Anschlusses erlischt ihre Gruppenmitgliedschaft sofort. Beides wird dem Festnetzteilnehmer schriftlich mitgeteilt, den Mobileteilnehmern per SMS.

2.3.5 Die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig umgehend über einen Austritt oder Wegfall zu informieren. Nach einem Austritt bzw. Wegfall gelten umgehend wieder die regulären Tarife gemäss dem gewählten Abonnementstyp und zwar unabhängig davon, ob die Mitglieder ihrer Informationspflicht nachgekommen sind.

2.3.6 Wird die Mindestkonfiguration durch einen Austritt unterschritten, erlischt die Gruppe bzw. das

vorliegende Abonnement „Swisscom Together“ automatisch auf den nächstmöglichen Kündigungstermin, ausser die Gruppe wird bis zu diesem Zeitpunkt ergänzt

- durch ein neues Gruppenmitglied oder
- durch ein Gruppenmitglied, welches automatisch aus einem Zusatzabonnement in das Basisabonnement migriert wird.

2.3.7 Pro Monat werden bis zu 3 Mutationen kostenlos durchgeführt. Weitere Mutationen im gleichen Monat sind kostenpflichtig.

3 Rechnungsstellung

3.1 Die Abonnementsgebühr von „Swisscom Together“ wird dem Inhaber des Festnetzanschlusses monatlich in Rechnung gestellt und auf der Swisscom Festnetz-Rechnung unter der Position „Abonnemente“ ausgewiesen.

3.2 Das Abonnement beginnt im Regelfall am ersten Arbeitstag nach Eintreffen der Anmeldung bei Swisscom und wird ab diesem Zeitpunkt anteilmässig abgerechnet.

3.3 Der innerhalb der Gruppe abgewickelte Verkehr, welcher durch die monatlichen Abonnementsgebühren abgedeckt ist, wird auf der Festnetz-Rechnung von Swisscom nicht ausgewiesen.

4 Angebotsänderung, Abonnementsdauer und Kündigung

4.1 „Swisscom Together“ gilt für normale Gesprächstelefonie, nicht aber für Spezialanwendungen wie Maschine-Maschine-, Durchwahl- und Dauerverbindungen.

4.2 Swisscom behält sich vor, jederzeit Produktänderungen (z. B. Einführung einer Limitierung der Gesprächsdauer) vorzunehmen, das Angebot sonstwie anzupassen oder einzustellen. Swisscom teilt dem Kunden die Änderung in geeigneter Weise mit. Ergibt sich für den Kunden eine erhebliche Benachteiligung, so ist er berechtigt, das Abonnement „Swisscom Together“ ohne die finanziellen Folgen gemäss Ziffer 4.6 per Inkrafttreten der geänderten Angebotsbedingungen zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderung.

4.3 Für das Basisabonnement beträgt die Mindestabonnementsdauer für den Kunden sechs (6) Monate. Es kann unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden, frühestens auf Ende der Mindestabonnementsdauer.

4.4 Eine Anschlusskündigung des Festnetzteilnehmers oder eine CPS-Schaltung zu einem anderen Telekommunikationsanbieter gilt als vorzeitige Kündigung des Abonnements mit den Folgen gemäss Ziffer 4.6.

4.5 Swisscom ist bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung berechtigt, das Abonnement per sofort zu kündigen oder einzelne Teilnehmer auszuschliessen.

4.6 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung sind die restlichen Abonnementsgebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist per sofort geschuldet.

4.7 Swisscom ist bei einer Verlegung des Kunden in das Kundensegment Festnetz-Geschäftskunden von Swisscom berechtigt, „Swisscom Together“ per sofort zu kündigen oder anzupassen. Ziffer 4.6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

4.8 Die Kündigungsfrist für Zusatzabonnemente beträgt einen Arbeitstag. Die Abonnementskosten werden bis zur Kündigung anteilmässig abgerechnet.

Juni 2010